

SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache 426/85 *

I — Sachverhalt

1. Der Beklagte, der Journalist in Brüssel ist, verpflichtete sich durch Vertrag vom 23. Dezember 1971, für die Kommission, Generaldirektion Außenhandel, eine Untersuchung mit dem Titel „Catalogue, analyse et exploitation des positions des pays de l'Est pour une coopération économique en Europe“ gegen Zahlung einer Pauschalsumme von 100 000 BFR anzufertigen.

2. Nach Artikel 2 des Vertrages sollten am 31. März 1972 ein Bericht über den Fortgang der Arbeiten und am 30. Juni 1972 der abschließende Bericht vorliegen. Die Kommission zahlte dem Beklagten gemäß Artikel 4 Absatz 3 bei Vertragsabschluß 33 000 BFR.

3. Nach Artikel 7 des Vertrages kann die Kommission im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Nichterfüllung oder Schlechterfüllung nach einer eingeschriebenen Mahnung, der binnen 30 Tagen nicht Folge geleistet wird, unbeschadet etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz ihr Kündigungsrecht ausüben.

4. Nach Artikel 8 ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Vertrages, der dem belgischen Recht unterliegt, ausschließlich zuständig.

5. Die Kommission stellte mit Schreiben vom 23. Juni 1972 fest, daß der Beklagte den vorbereitenden Bericht nicht abgegeben hatte, und forderte ihn auf mitzuteilen, wann er die Untersuchung vorlegen werde. Sie mahnte den Beklagten mit Einschreiben vom 27. Oktober 1972, die Untersuchung binnen 30 Tagen vorzulegen, da sie sonst gezwungen sei, den Vertrag zu kündigen.

6. Die Kommission kündigte den Vertrag mit Einschreiben vom 21. Dezember 1972 und forderte den Beklagten auf, die 33 000 BFR zurückzuzahlen. Am 27. Juli 1973 übersandte sie ihm eine Zahlungsaufforderung.

7. Der Beklagte berief sich mit Schreiben vom 20. Dezember 1973 auf eine Vereinbarung zwischen den Parteien vom November 1973, aufgrund deren er der Kommission zwei neuere Exemplare des Bulletins „East-West“ übersende.

8. Die Kommission bestritt in ihrer Antwort vom 21. Dezember 1973 das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen den Parteien, versprach dem Beklagten jedoch, ihn über „ihn betreffende Neuigkeiten“ zu unterrichten.

9. Die zuständige Generaldirektion der Kommission informierte den Beklagten am 17. Dezember 1979, sie werde, falls er nicht zahle, den Vorgang zwecks Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ihrem Juristischen Dienst übergeben. Der Juristische Dienst forderte den Beklagten am 12. März und am 30. Oktober 1980 zur Zahlung auf.

10. Der Anwalt des Beklagten berief sich mit Schreiben vom 17. November 1980 auf eine Vereinbarung zwischen der Kommission und seinem Mandanten, aufgrund deren der Betrag von 33 000 BFR gegen den Wert der seit 1974 gelieferten Veröffentlichungen „East-West“ aufgerechnet werden sollte. Da der Wert der erfolgten Lieferungen 65 000 BFR betrage, verlange der Beklagte von der Kommission den Unterschiedsbetrag von 32 000 BFR.

11. Die Kommission teilte in ihrer Antwort vom 25. März 1981 mit, ihre zuständigen

* Verfahrenssprache: Französisch.

Beamten hätten die Aufrechnungsvorschläge des Beklagten nicht angenommen.

12. Die Kommission forderte den Beklagten am 23. Juni 1982 und am 12. November 1984 letztmalig zur Zahlung auf.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die *Kommission* hat mit Klagschrift, die am 20. Dezember 1985 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, Klage erhoben mit dem Antrag,

- festzustellen, daß die Klage zulässig und begründet ist;
- demgemäß festzustellen, daß der am 23. Dezember 1971 zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Anfertigung einer Untersuchung aufgrund des ausschließlichen Verschuldens des Beklagten gekündigt wurde, und diesen zur Zahlung von 33 000 BFR nebst den seit dem 7. Januar 1972 in Belgien geltenden gesetzlichen Zinsen zu verurteilen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. Der *Beklagte* beantragt,

- festzustellen, daß die Klage zulässig, aber nicht begründet ist;
- demgemäß die Klage abzuweisen.

Er hat ferner gegen die Kommission Widerklage erhoben, die er auf eine Forderung von 65 000 BFR entsprechend dem Wert der Lieferungen der Bulletins „East-West“ stützt. Er beantragt,

- festzustellen, daß die Widerklage zulässig und begründet ist;

— demgemäß die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 32 000 BFR nebst gerichtlich festgestellten Zinsen seit Eingang des vorliegenden Schriftsatzes zu zahlen, nachdem der Gerichtshof die Aufrechnung zwischen den beiden Forderungen festgestellt hat;

— jedenfalls der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

3. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

4. Der Gerichtshof hat die Rechtssache durch Beschluß vom 4. Juni 1986 gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Erste Kammer verwiesen.

III — Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien

A — Zur Klage

1. Die *Kommission* führt aus, der Gerichtshof sei aufgrund der in Artikel 8 des Vertrages enthaltenen Schiedsklausel im Sinne der Artikel 42 EGKS-Vertrag, 153 EAG-Vertrag und 181 EWG-Vertrag für die Entscheidung über den Rechtsstreit zuständig.

Da der *Beklagte* seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe, habe sie den Vertrag rechtswirksam gekündigt.

Sie verlange vom Beklagten die Rückerstattung der Anzahlung von 33 000 BFR gemäß Artikel 1142 des auf den Vertrag anwendbaren belgischen Code civil, wonach eine Handlungs- oder Unterlassungspflicht im Falle der Nichterfüllung durch den Schuldner zu einer Schadensersatzpflicht werde. Sie verlange ferner als Entschädigung für die mangelnde Verfügbarkeit dieser Summe die Zahlung der seit dem 7. Januar 1972,

dem Zeitpunkt der Anzahlung, in Belgien geltenden gesetzlichen Zinsen.

Mit dem Beklagten sei keine Kompromißvereinbarung im Rahmen der Gründung der Firma East-West getroffen worden. Der Beklagte schaffe eine künstliche Verwirrung zwischen sich selbst und dieser Firma sowie zwischen den besonderen, in dem Vertrag von 1971 vorgesehenen Leistungen der Dokumentarforschung und den Veröffentlichungen im Informationsbulletin der Handelsfirma East-West.

2. Der *Beklagte* bestreitet nicht die Kündigung des Vertrages, macht jedoch geltend, er habe Ende 1973 mit dem Verantwortlichen der Kommission eine Vereinbarung dahin gehend getroffen, daß er anstelle der Rückzahlung der von der Kommission verlangten 33 000 BFR kostenlos die Veröffentlichungen der Firma East-West liefern werde, deren Geschäftsführer und Herausgeber er sei und die gegründet worden sei, um Untersuchungen der in dem Vertrag von 1971 in Auftrag gegebenen Art zu veröffentlichen. Die Kommission habe zum Zeitpunkt der Kündigung keinerlei Schadenersatz verlangt und im übrigen vor 1979 keine Schritte eingeleitet. Zwar sei die Vereinbarung nicht klar und widerspruchsfrei protokolliert worden, die Veröffentlichungen, die er der Kommission auf eigene Kosten am 20. Dezember 1973 übersandt habe, seien jedoch nicht zurückgewiesen worden. Nach dem in dem Schreiben vom 21. Dezember 1973 enthaltenen Versprechen der Kommission, ihn so bald wie möglich über ihn betreffende Neuigkeiten zu unterrichten, sei es zu einer mündlich bestätigten Vereinbarung gekommen, und die Lieferungen seien fünf Jahre lang fortgesetzt worden. Das Vorliegen der Vereinbarung werde hinreichend dadurch bewiesen, daß er fünf Jahre lang seine Verpflichtungen erfüllt habe, ohne daß die Klägerin dem widersprochen habe. Nach so langem Schweigen könne die Kommission jetzt nicht das Vorliegen dieser Vereinbarung bestreiten.

Sollte der Gerichtshof den Anspruch der Kommission für begründet halten, so würden gleichwohl die gerichtlich festgestellten oder gesetzlichen Zinsen erst seit Klageerhebung geschuldet.

B — Zur Widerklage

1. Der *Beklagte* führt aus, der Wert der der Kommission gemäß der Vereinbarung von 1974 bis 1978 gelieferten Bulletins „East-West“ betrage 65 000 BFR. Es müsse festgestellt werden, daß die Forderung der Kommission von 33 000 BFR durch Aufrechnung mit dieser Summe erloschen sei. Hinsichtlich der Differenz erhebe er gegen die Kommission Widerklage auf Zahlung von 32 000 BFR nebst gerichtlich festgestellten Zinsen seit Erhebung der Widerklage. Da er selbst die Bulletins zur Verfügung gestellt habe, sei keine Rechnung erstellt worden. Falls der Gerichtshof die Klage für begründet halte, habe sich die Kommission ungerechtfertigt bereichert.

2. Die *Kommission* führt aus, die Widerklage sei unzulässig. Weder die Verträge noch die Satzung des Gerichtshofes oder die Verfahrensordnung sähen die Möglichkeit vor, daß ein Beklagter im Rahmen eines Verfahrens, dessen Gegenstand in der Klageschrift klar umrissen sei, eine Widerklage erhebe. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes beruhe auf der im Vertrag enthaltenen Schiedsklausel. Die Vertreter der Firma East-West müßten eine eventuelle Forderung wegen der Lieferung von Informationsbulletins gemäß Artikel 183 EWG-Vertrag im Wege der Klage gegen die Kommission vor den nationalen Gerichten geltend machen.

Selbst wenn in den Gesprächen zwischen dem Beklagten und den Verantwortlichen der Kommission von einer möglichen Aufrechnung die Rede gewesen wäre, so hätte die Kommission doch bereits im Schreiben vom 21. Dezember 1973 klargestellt, daß

keine Kompromißvereinbarung getroffen worden sei. Eine Aufrechnung sei im übrigen unmöglich gewesen, da die Revue „East-West“ Eigentum der gleichnamigen Handelsfirma und nicht des Beklagten sei.

Die Kommission legt außerdem von ihrer Bibliothek erstellte Dokumente vor, aus denen sich ergibt, daß eine unterschiedliche

Anzahl von Abonnements des Bulletins „East-West“ zwischen 1970 und 1977 über die Firma „Office international de librairie“ in Brüssel und seit 1978 direkt bei der Firma East-West bestellt und bezahlt worden ist.

F. Schockweiler
Berichterstatter